

## Facts zur Kälberhaltung in der Schweiz

Im Normalfall (nicht MUKA), werden die Kälber direkt nach der Geburt der Mutter weggenommen und noch nass in ein Iglu oder eine Kälberbox gelegt. Das ist ein völliger Entzug des Sozialkontaktes zur Mutter.

Damit das neugeborene Kalb vor allfälligen Keimen geschützt ist, muss es 14 Tage in Einzelhaltung aufwachsen. Dies kann sowohl in einer Kälberbox oder in einem Iglu sein. Die Kälberbox wird innerhalb von Stallungen bevorzugt und muss mindestens 85 cm breit und 130 cm lang sein. Auslauf gibt es da aber keinen. Das Iglu wird im Aussenbereich bevorzugt und habe dabei den Vorteil, dass durch den kühleren Standort und die bessere Luft weniger Keime vorhanden sind. Beide Varianten verlangen geeignete (?) Einstreu.

Nach zwei Wochen Einzelhaltung müssen die Kälber in Gruppen gehalten werden. Die Unterbringung in Iglus ist aber weiterhin erlaubt, wenn diese einen Auslauf mit Sichtkontakt auf drei Seiten aufweisen! Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass sich das Kalb darin frei drehen kann.

Die Einzelhaltung wird zunehmend kritisch gesehen, da Studien vermehrt Stress durch die fehlenden Sozialkontakte feststellen (was dann eben auch wieder zu Krankheitsanfälligkeit führt).

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand vom 1. Februar 2025):

### [Art. 38 Haltung von Kälbern](#)

- <sup>1</sup> Kälber bis zum Alter von vier Monaten dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- <sup>2</sup> Kälber dürfen kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden.
- <sup>3</sup> Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist. Ausgenommen sind Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.
- <sup>4</sup> Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

### [Art. 39 Liegebereich](#)

- <sup>1</sup> Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.

### [Art. 40 Anbindehaltung](#)

- <sup>3</sup> Kälber von angebunden gehaltenen Mutter- und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten.